

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail: wasser@bafu.admin.ch

Liestal, 28. Juni 2022
BUD

Revision der Gewässerschutzverordnung 2022, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen einzubringen. Unsere konkreten Anträge haben wir im entsprechenden Formular vermerkt. Auf einige Punkte möchten wir im vorliegenden Schreiben aber nochmals hinweisen.

Grundsätzlich begrüssen wir die in Art. 47a geforderten Kontrollen von Punktquellen des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln. Damit diese besser greifen, sollte der Artikel unseres Erachtens mit zwei Punkten ergänzt werden. Erstens müssten die Kontrollen ebenfalls für nebenerwerbstätige Anwender im Rebbaub durchgeführt werden und zweitens müsste das Entwässerungswasser von landwirtschaftlichen Verkehrswegen in deren Randbereich versickert werden, um einen Eintrag in das Oberflächengewässer zu verhindern.

Die Absicht von Art. 48a können wir ebenfalls unterstützen. Die angedachte Umsetzung des Artikels ist jedoch gemäss unserer Einschätzung nicht geeignet, um die erhoffte Wirkung zu erzielen. Die geforderten Nachweise, die gegeben sein müssen, damit ein Grenzwert wiederholt und verbreitet als überschritten beurteilt werden kann, sind zu hoch angesetzt. Die Kantone müssten wesentlich mehr Untersuchungen der Gewässer durchführen und müssten diese enger aufeinander abstimmen. Dies würde zu erheblich höheren Kosten und mehr Verwaltungsaufwand führen. Zudem wäre bei den in Art. 48a geforderten Nachweisen bereits eine flächendeckende Verunreinigung vorhanden. Der Art. 48a sollte deshalb neu formuliert werden und die Zulassung von stark toxischen und schwer abbaubaren Stoffen muss generell überprüft werden.

Wir begrüssen die Ergänzung der Gewässerschutzverordnung mit Übergangsbestimmungen betreffend die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Der gesetzte Termin vom 31.12.2030 erachten wir jedoch als zu ambitioniert. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen obliegt den Gemeinden und ist neben der naturwissenschaftlich-technischen Abklärung ein politischer Prozess. Der Kanton Basel-Landschaft kann entsprechend der vor kurzem revidierten kantonalen

Gewässerschutzgesetzgebung nur bei regional bedeutenden Fassungen in diesen Prozess eingreifen und die Schutzzonen anstelle der Gemeinden ausscheiden. Für die nicht regional bedeutenden Fassungen wäre eine weitere Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene notwendig. Zudem sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung an den Grundwasserschutz in urbanen Gebieten kaum umsetzbar. Es braucht dazu entsprechende gesetzliche Anpassungen, wie diese auch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Karstgebieten vorgenommen wurden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Ausgefülltes Formular zur Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

| | |
|--|---|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Kanton Basel Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion |
| Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione | BUD |
| Adresse / Adresse / Indirizzo | Rheinstrasse 29 |
| Name / Nom / Nome | Dr. Adrian Auckenthaler |
| Datum / Date / Data | 28.06.2022 |



Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung
Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation
Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

Mit den in Art. 47a aufgezeigten und geforderten Kontrollen sollen systematisch Punktquellen vermieden werden. Damit die Punktquellen nachhaltig und flächendeckend vermieden werden, bedarf es zwei Ergänzungen: Die Kontrollen müssen ebenfalls für nebenerwerbstätige Anwender im Rebbau durchgeführt werden. In dieser Branche wird jährlich eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln auf privaten Liegenschaften angewendet, die im Siedlungsgebiet liegen und keine grosse Infrastruktur benötigen. Je nach Entwässerungssystem gelangen die Sprühreste der Spritzgeräte auf die ARAs oder direkt in die Oberflächengewässer. Die zweite Kontrolle betrifft die Entwässerungen der landwirtschaftlichen Verkehrswege. Diese sollten systematisch und grossflächig im Randbereich versickert statt in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Art. 48a gibt vor, eine Verbesserung des Gewässerschutzes zu bewirken. Die Bedingungen, die «erfüllt» sein müssen, damit ein Grenzwert wiederholt und verbreitet überschritten wird, sind allerdings viel zu hoch angesetzt. Bis diese Bedingungen aufgrund der Messungen in den Kantonen «erfüllt» sind, ist ein Stoff schon wesentlich weiterverbreitet, da keine derart systematischen Messungen durchgeführt werden. Wesentlich wäre, die Zulassung von neuen, stark toxischen und schwer abbaubaren Stoffen strenger zu regeln, damit nicht erst ein «Reservoir» einer Substanz in der Umwelt aufgebaut wird, bevor man die Substanz dann verbietet.

Wir begrüssen die Ergänzung der GSchV mit Übergangsbestimmungen betreffend die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Der gesetzte Termin vom 31.12.2030 ist jedoch nicht realistisch aus zwei Gründen:

- 1) Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wurde im Kanton Basel-Landschaft, wie auch in anderen Kantonen den Gemeinden übertragen. Schlussendlich entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie einer Ausscheidung einer Schutzzone zustimmt oder nicht. Die Gemeinden können nicht überstimmt werden. Es braucht daher Gesetzesanpassungen in den Kantonen, die den Gemeinden die Aufgabe der Schutzzonenausscheidung entzieht. Diese Anpassungen müssen durch die Kantonsparlamente beschlossen werden. Der politische Prozess dauert mehrere Jahre.
- 2) Die Anforderungen an Grundwasserschutzzonen S2 im Lockergesteinsgrundwasserleiter ist im Vergleich zu der Schutzzone Sh im Karst- und Kluftgrundwasserleiter sehr viel strenger. Auf Grund der viel höheren Anforderungen an das Erstellen von Anlagen in Schutzzonen S2 im Vergleich zu Schutzzonen Sh ist es wahrscheinlich, dass betroffene Grundeigentümer eine Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen rechtlich anfechten. Sollte an dieser Übergangsbestimmung festgehalten werden, müssten zugleich die Anforderungen an die S2 analog zur Sh angepasst werden, damit das Ziel umsetzbar wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

| Ziffer / Chiffre / Numero | Zustimmung / Approbation / Approvazione | Antrag / Proposition / Richiesta | Begründung / Justification / Motivazione |
|---------------------------------|---|--|--|
| Art. 47a | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Der Artikel 47a ist zu kurz gefasst. Zwei weitere Aspekte müssen berücksichtigt werden: Punktquellen von Liegenschaften des Rebbaus (Hobby und Nebenerwerb) und die Vermeidung von Einträgen durch landwirtschaftliche Verkehrswege. | Rebkulturen werden regelmässigen Applikationen unterzogen und häufig im Nebenerwerb betrieben. Verkehrswege im Landwirtschaftsgebiet sind häufig Sprühnebel und tropfenden Spritzen ausgesetzt. Sind diese in ein Oberflächengewässer entwässert, gelangen Pflanzenschutzmittel in hohen Konzentrationen in die Gewässer. Diese Verkehrswege sind wenn immer möglich über den Randbereich zu versickern. |
| Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Der Artikel 48a ist zu streichen. | Der Artikel 48a ist als Ganzes anzusehen, insbesondere Abs. 3 läuft der Absicht, dem Gewässerschutz zu dienen, entgegen. |
| Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Der Artikel 48a ist zu streichen. | Der Artikel 48a ist als Ganzes anzusehen, insbesondere Abs. 3 läuft der Absicht, dem Gewässerschutz zu dienen, entgegen. |
| Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Der Artikel 48a ist zu streichen. | Die hier aufgestellten Bedingungen für die Überschreitung eines Grenzwerts sind viel zu hoch angesetzt. Die Kantone haben ihre eigenen Messprogramme. Oft werden Kampagnen in einem Jahr durchgeführt, die dann in ein paar Jahren wieder wiederholt werden. Um nach den Bedingungen gemäss Art. 48a Abs. 3 feststellen zu können, ob ein Grenzwert überschritten ist, müssten die Kantone wesentlich mehr Untersuchungen durchführen mit entsprechend hohen |

| Ziffer / Chiffre / Numero | Zustimmung / Approbation / Approvazione | Antrag / Proposition / Richiesta | Begründung / Justification / Motivazione |
|--|---|--|---|
| | | | Kosten. Auch ist unter den genannten Bedingungen ein Stoff schon sehr weit verbreitet und die Trinkwassergewinnung in weiten Gebieten über längere Zeiträume gefährdet. |
| Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | 1) Die Schutzzonenbestimmungen für die Lockergesteinsgrundwasserleiter müssen an die Ausscheidung der Schutzzonen in Karstgebieten angepasst werden. Neben der S2 ist eine Sh einzuführen. 2) Die Fristen zur Anpassung der Schutzzonen sind zu verlängern. | 1) In urbanen Gebieten in der Schweiz wurde bis an die Grenze der Grundwasserschutzzonen S2 gebaut oder es stehen Gebäude in diesen Zonen. Nach geltendem Recht müssten die Fassungen dann aufgegeben werden, da eine Entfernung der Bauten und Anlagen nicht machbar ist. 2) Die Ausscheidung der Schutzzonen ist Aufgabe der Gemeinden und ist ein politischer Prozess. Um den Prozess zu beschleunigen, muss den Gemeinden die Aufgabe entzogen werden. |
| Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5 | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Die Fristen zur Anpassung der Schutzzonen sind zu verlängern. | Siehe Abs. 4 |